



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. Dezember 2018

42. Jahrgang / Nr. 46

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

222. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Neuenwalde, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven
223. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Oktober 2018
224. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ in den Gemeinden Loxstedt, Hagen im Bremischen und Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Dezember 2018
225. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04. September 2013

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

226. Erste Änderungssatzung zur Gästebeitragsatzung der **Stadt Cuxhaven** vom 07. Dezember 2017
227. Siebzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die **Stadt Cuxhaven** vom 29. November 2018
228. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 20. November 2018
229. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortschaft Sandstedt, **Gemeinde Hagen im Bremischen** im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2018
230. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortschaft Uthlede, **Gemeinde Hagen im Bremischen** im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2018
231. Siebte Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der **Gemeinde Mittelstenhagen**, Landkreis Cuxhaven vom 22. Februar 2006
232. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 21. November 2018
233. Elfte Satzung vom 12. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der

Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Dezember 2008 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

234. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des **Wasserverbandes Wesermünde**, Geestland, sowie Entlastung der Geschäftsführung
235. Erste Änderungssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht aus dezentralen Anlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Abwasserbeseitigungssatzung für dezentrale Anlagen) vom 01. Januar 2014
236. Zweite Änderungssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** zur Änderung der Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde (Entgeltregelung vom 07. Januar 2016; Inkrafttreten der zweiten Änderungssatzung am 01. Januar 2019)
237. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 des **Wasserverbandes Wesermünde** vom 20. Dezember 2018
238. Fünfte Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung des **Wasserverbandes Wingst** über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005
239. Erste Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
240. Vierte Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
241. Zehnte Satzung vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des **Wasserverbandes Wingst** vom 09. Dezember 1992
242. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2017 des **Wasserverbandes Wingst** sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 29. August 2018
243. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Haushaltsjahr 2019 vom 04. Dezember 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

. Bekanntmachungen des Landkreises

222.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Landkreises Cuxhaven – Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Neuenwalde, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Die Firma PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven hat mit Antrag vom 02. Juli 2018 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N117 mit einer Leistung von jeweils 3,6 MW nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven als zuständige Genehmigungsbehörde beantragt.

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 91 m, einen Rotordurchmesser von 116,80 m bei einer Gesamthöhe von 149,60 m. Die Errichtung und der Betrieb sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Neuenwalde, Flur 26, Flurstück 4/1,

„WEA 2“ – Gemarkung Neuenwalde, Flur 26, Flurstück 32/2,

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind darüber hinaus folgende Maßnahmen geplant:

- 2 Kranstellflächen, Kabelverlegungen, Wegebau zu den WEA: incl. einer Verladefläche an der L119 in der Gemarkung Neuenwalde, Flur 5, Flurstück 105/1 und einer Ausweich- u. Wendefläche am Neuenwalder Friedhof in der Gemarkung Neuenwalde, Flur 3, Flurstück 43, naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsflächen.

Mit dem Betrieb der Windenergieanlagen soll, lt. Antrag, im 4. Quartal 2019 begonnen werden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen wurde entsprechend § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung beantragt und bedarf in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die zwei beantragten WEA treten kumulierend zu den errichteten 20 WEA in der Gemarkung Holßel im Windpark Holßel-Neuenwalde im Sinne von § 11 UVPG hinzu. Auf eine UVP-Vorprüfung wurde entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG verzichtet.

Das Genehmigungsverfahren für die zwei beantragten WEA wird daher unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wird der für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendige UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV ebenfalls mit öffentlich ausgelegt.

Zum Antrag liegen folgende, vom Antragsteller zusammengestellte, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV vor:

- Anträge nach BImSchG, NBauO, Wasserrecht u. Luftverkehrsrecht
- Projektbeschreibung u. Kurzbeschreibung
- Berechnungen zum Transportaufkommen
- Übersichtspläne
- Topographische Karten und amtliche Lagepläne
- Übersichtspläne zu Kabelverlegung u. Ausgleichsmaßnahmen
- Bauvorlagen, Pläne und Unterlagen zum Wegebau
- Technische Beschreibungen der Windenergieanlagen
- Darstellung/Zeichnung des beantragten WEA-Typs
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Angaben zur Betriebseinstellung u. zum Rückbau
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Schall u. Schatten)
- Schalltechnisches Gutachten
- Aussagen zu Infaschall
- Schattenwurfgutachten
- technische Beschreibung zur Eiserkennung
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen der WEA

- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Bodenbilanzierung/Darstellung Erdrreichverbringung
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zu luftverkehrsrechtlichen Kennzeichnungen
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung/Angaben zum Rückbau
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- incl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- LBP TEIL II: Ausgleichsmaßnahmen
- Fachbeitrag zu Fledermäusen
- UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Baugrundgutachten
- Prüfbescheid zur Typenprüfung
- Turbulenzgutachten
- Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung
- Antrag nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Antrag auf Erlaubnis nach § 3 WasserschutzgebietsVO

Die Antragsunterlagen und die vom Antragsteller zusammengestellten, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) vom 07. Januar bis einschließlich 07. Februar 2019 eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV vom 07. Januar 2019 bis einschließlich 07. Februar 2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Stadt Geestland, Rathaus I, Sieverner Str. 10, 27607 Geestland (Ortschaft Langen), im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr
zusätzlich am zweiten Samstag im Monat: 08:00 - 12:30 Uhr

Mit dem Beteiligungsverfahren nach § 11 der 9. BImSchV wurde am 06. September 2018 von der Genehmigungsbehörde begonnen.

Entsprechend § 10 Abs. S. 2 der 9. BImSchV werden folgende - bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes des Landkreises Cuxhaven am 12. Dezember 2018 vorliegenden, entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen/Stellungnahmen ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 18. September 2018
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04. Oktober 2018
- Archäologische Denkmalpflege des LK Cuxhaven vom 09. Oktober 2018
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vom 12. Oktober 2018
- Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (Geschäftsbereich Verden) vom 15. Oktober 2018
- Stadt Geestland vom 15. Oktober 2018
- Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (Geschäftsbereich Stade) vom 18. Oktober 2018
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Hannover) vom 08. November 2018
- Media Broadcast GmbH (Stuttgart) vom 09. November 2018
- Amt Wasser- und Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaft) vom 26. November 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 (2) S.2 der 9. BImSchV bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins, also bis einschl. 08. März 2019, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend gemacht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Etwaige Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet der Erörterungstermin statt, werden sämtliche form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

Donnerstag, den 21. März 2019, um 10:00 Uhr,
im Raum 1 „Sitzungssaal“ des Landkreises Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. März 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG u. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, die öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung ersetzen.

Cuxhaven, den 20. Dezember 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

223.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Bokel und Stubben – Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Beverstedt oder beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 195 „Niederung von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (DE 2518-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 114 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ umfasst einen rd. 3 km langen Abschnitt des Mittellaufs der Billerbeck sowie die im Landkreis Cuxhaven gelegenen Abschnitte des Oberlaufs des Oldendorfer Baches mit ihren Uferzonen bzw. den Gewässerrandstreifen sowie kleineren Teilen der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bachniederungen. Darüber hinaus gehören größere Waldkomplexe im Bereich der sogenannten „Seebecker Ohe“ sowie mehrere kleinere Laubwaldbestände wie z.B. im Bereich des Waldstandortes „Wecke“ zum NSG.

Die Billerbeck entspringt in der Garlstedter Geest südlich von Axstedt im Landkreis Osterholz und fließt bis zu ihrer Mündung in die Lune im Landkreis Cuxhaven durch eine reich strukturierte Niederung. Etwa in Höhe der Einmündung des Stubbengrabens tritt die Billerbeck in den Landkreis Cuxhaven ein und hat im Bereich des nun folgenden, bis in Höhe der Eisenbahnunterquerung bei Stubben reichenden Mittellaufs, überwiegend den Charakter eines naturnahen Geestbaches mit geschwungener Linienführung. Südlich des Hofes „Seebeck“ mündet der Oldendorfer Bach in die Billerbeck.

Die Talniederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach werden von einem Mosaik aus unterschiedlichsten Biotopkomplexen geprägt. Während die Flächen in der eigentlichen Bachniederung meist relativ intensiv als Grünland genutzt werden, dominieren an den Geesträndern insbesondere naturnahe Laubwaldkomplexe das Landschaftsbild. Am nördlichen Rand der Niederung des Oldendorfer Baches sind außerhalb des NSG auch größere Ackerkomplexe vorhanden.

An den Uferböschungen der Bäche herrschen z.T. stärker ruderalisierte Röhrichte und Hochstaudenfluren vor. Im nördlichen Teilbereich des NSG sind im größeren Umfang auch extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtrachen, Röhrichte, Seggenrieder und Weidengebüsche vorhanden. Hier konnte sich in der Bachaue auch ein ausgedehnter Bruchwaldkomplex entwickeln, an den östlich die naturnahen Laubwaldbestände des Forstortes „Seebecker Ohe“ angrenzen.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich insbesondere durch die in Teilabschnitten noch naturnah strukturierten Tieflandbäche sowie das Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien sowie naturnahe standortgerechte Laubwaldbestände in der Niederung und am Geestrand aus. Dabei haben die Fließgewässer eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus und als Laichgewässer für Neunaugen. Darüber hinaus stellt das NSG „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ durch seine Vernetzungsfunktion ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Mittellaufs der Billerbeck sowie des Oberlaufs des Oldendorfer Baches mit von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederungen und den daran angrenzenden standorttypischen Waldflächen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Billerbeck und des Oldendorfer Baches als naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat, ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit z.T. flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik/ einem natürlichen Wasserregime,
3. die Erhaltung und Förderung der Bachniederung mit gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und Gehölzen, niederungstypischen naturnahen Feuchtwaldkomplexen und artenreichen Grünländern,
4. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Bachniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichte als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Fließgewässer,
5. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland,
6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen und strukturreichen Laubwaldkomplexen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
7. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässertypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,

8. die Erhaltung und Förderung der Billerbeck und des Oldendorfer Baches mit barrierefreien Wandermöglichkeiten, guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) und vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten der nicht signifikanten Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und des Flussneunauges (*Lampetra fluviatilis*),
9. die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen Auenlandschaft mit naturnah ausgeprägten Gewässern, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden sowie totholz- und höhlenreichen Laubwäldern als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Fledermausarten; insbesondere für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
10. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
11. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
12. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
13. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Bach- und Waldökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 195 „Niederung von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) der Billerbeck und des Oldendorfer Baches als naturnah strukturierte Fließgewässer mit Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Laichhabitat für das Bachneunauge, bei Erhalt bzw. Gewährleistung einer ungehinderten Durchgängigkeit und unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen in der Bachniederung sowie im Bereich der historischen alten Waldstandorte „Seebecker Ohe“ und der „Wecke“ mit standorttypischen Waldgesellschaften, hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
 - c) artenreichen, mageren Wiesen und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in der Bachniederung;
 - d) autotypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichen, Bruchwäldern und Feuchtgebüsch;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Gehölzstrukturen mit Schwarzerle am Oldendorfer Bach sowie größeren Erlen- und Eschen-Auenwaldkomplexen in der Niederung der Billerbeck mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichen) entlang der Fließgewässer und an feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen und -weiden auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in der Bachniederung;

- c) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) als bodensaurer Buchenwald armer Sandböden oder lehmiger Böden im Bereich der „Seebecker Ohe“ mit Dominanz der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) in der ersten Baumschicht und mit mehreren Waldentwicklungsphasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- d) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petaraeae* oder *Ilici-Fagenion*) als in der „Seebecker Ohe“ vorkommender Buchenbestand mit hoher Deckung von Stechpalme im Unterwuchs, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- e) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten in der „Seebecker Ohe“ und in der „Wecke“ mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Eichenmischwald auf frischen bis feuchten Sandböden, mit mehreren Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, überwiegend lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger, möglichst naturnaher Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- b) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes;

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

4. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht standortheimische oder invasive Arten anzusiedeln, auszubringen oder auszusetzen; gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren;
5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfängergeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; die Vorgaben hinsichtlich des Betriebes von bemannten Luftfahrzeugen gelten nicht für Belange der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist;
19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes, Hinweis- und Warntafeln der aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie Hinweistafeln der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und befestigten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz- und Wasserbehörden, der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung und der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, Straßen und Brücken, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
7. die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen, die Standorte der Bienenstöcke oder Beuten sind vor Errichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
11. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben oder aus land- und forstwirtschaftlichen Belangen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
12. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,

13. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gruppen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Düngung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer und ohne Ausbringung von Flüssigdünger in einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung; zulässig bleibt die fachgerechte Düngung mit Gärresten aus mit ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern betriebenen Biogasanlagen (NaWaRo-Anlagen),
 - i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Billerbeck und des Oldendorfer Baches (gemessen ab Böschungsoberkante) sowie von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden können, in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig,
 - j) ohne Düngung von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet werden können oder von Flächen, die dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegen; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Erhaltungsdüngung zulässig,
 - k) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig,
 - l) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach z.B. Beweidung kann auf den Flächen verbleiben,
 - m) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt,
2. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ausgewiesenen Naturwaldflächen (NWE), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts und ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs,
 - b) unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz sowie mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens einem lebenden Altholzbaum je vollen ha Waldfläche,
 - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) mit Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - h) ohne Kompensationskalkung auf vermoorten und grundwasser-nahen Standorten,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) unter boden- und vegetationsschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - k) mit einer Holzentnahme und einer Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. zusätzlich auf Waldflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können
 - a) ohne Kahlschlag und mit einer Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde möglich,
 - b) mit Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen nur mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander,
 - c) ohne ein Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - d) mit einer Bodenbearbeitung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - e) mit einer Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung,
 - f) mit einer Holzentnahme auf Moorstandorten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen
 - a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers; beim Fehlen von Alt-

holzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),

- c) mit der Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160, 9190 oder 91E0 mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9110 oder 9120 mit Anpflanzung oder Aussaat lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
4. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen
- a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) mit der Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
5. abweichend von den Nr. 1 bis 4 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist; auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21. Oktober 2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Gewässer inkl. der rechtmäßig betriebenen Fischteiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation,
 2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) und ohne fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Teiche, Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer,
 3. ohne die Errichtung neuer und ohne die Befestigung vorhandener Angelplätze.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,
4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischen Lebensräumen inkl. naturnaher Waldbestände,
5. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Waldbestände in der Talaue und am Geestrand,
6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume sowie besonders bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
7. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tierarten.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

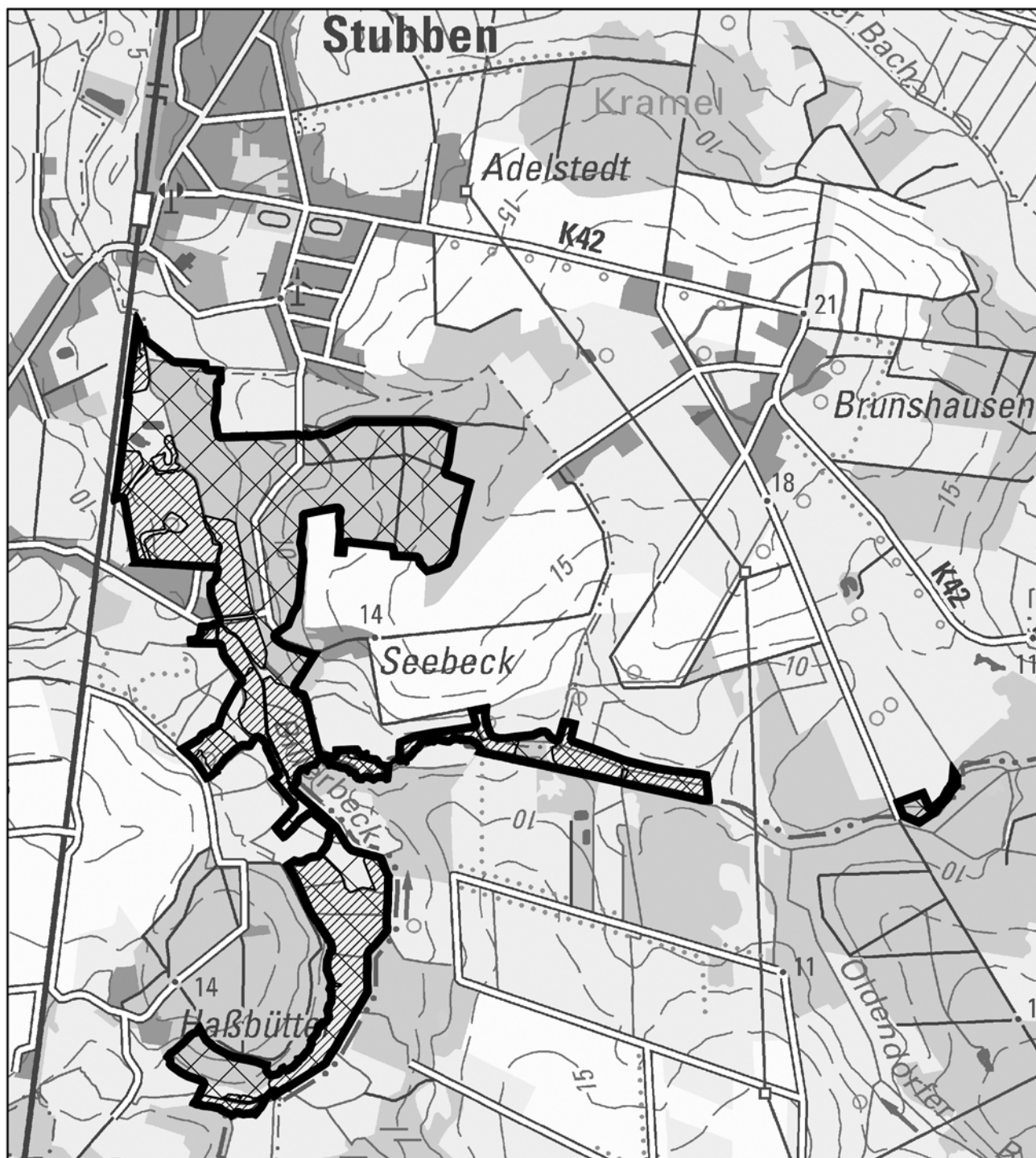
(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.



Übersichtskarte zur Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen" (Landkreis Cuxhaven - Gemeinde Beverstedt)

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)
-  Fläche des Naturschutzgebietes
-  Dauergrünland gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung

Landkreis Cuxhaven
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, 19.12.2018
Im Auftrag

Na

Norda

Maßstab 1:20.000

0 250 500
Meter



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung (C) 2018



(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 19. Dezember 2018

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 46 v. 20.12.2018 S. 231 -

224.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ in den Gemeinden Loxstedt, Hagen im Bremischen und Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² und § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teichfledermausgewässer“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Fleeste, Lanhausen, Nesse, Stotel, Landwürden, Büttel, Neuenlande, Düring, Hetthorn - Gemeinde Loxstedt, Wittstedt, Rechtenfleth, Driftsethe, Bramstedt, Kassebruch, Hagen, Dorfhagen, Wulsbüttel, Heine, Lehnstedt, Uthlede, Wurthleth, Wersabe, Offenwarden, Sandstedt - Gemeinde Hagen im Bremischen und Hollen, Westerbeverstedt, Freschluneberg, Bokel, Stubben, Beverstedt, Wehldorf - Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:15.000 und aus den drei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Loxstedt, Hagen im Bremischen und Beverstedt sowie beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 633 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Teichfledermausgewässer“ umfasst mit der Lune (Unter- und Mittellauf), der „Alten Lune“, der „Alten Lune-Schleife“ bei Fleeste, der Gackau, dem Beverstedter Bach, der Drepte und Abschnitten des

Aschwardener Flutgrabens einige der wichtigsten Fließgewässer im südlichen Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven. Neben den eigentlichen Fluss- bzw. Bachläufen gehören die angrenzenden Gewässerrandstreifen sowie in einigen Bereichen auch Teile der z.T. naturnah entwickelten Fluss-/ Bachniederungen zum NSG. Darüber hinaus umfasst das NSG den Stoteler See mit seiner überwiegend naturnah entwickelten Uferzone sowie zahlreiche ehemalige Kleiabbaugewässer (Pütten) in der Osterstader Marsch.

Die Wasserflächen im NSG liegen im Einzugsgebiet eines international bedeutsamen Quartierverbundes der Teichfledermaus und umfassen dabei Teile der wichtigsten Jagdhabitats und Flugkorridore der Art im Landkreis Cuxhaven. Die Tiere orientieren sich bei ihren Flügen an linearen Lebensraumelementen und jagen u.a. über den Wasserflächen bzw. entlang der Gewässer nach Insekten. Dabei kommt den naturnahen Uferstrukturen entlang der Gewässer und den daran angrenzenden Gewässerrandstreifen als Insektenreservoir und Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zu.

Neben ihrer Bedeutung für die Teichfledermaus erfüllen die Fließ- und Stillgewässer im NSG eine wichtige Lebensraumfunktion für den Fischotter sowie für mehrere Fisch- und Rundmaularten. Darüber hinaus werden insbesondere die Pütten auf dem Hammelwarder Sand bzw. im Überschwemmungsgebiet der Unterweser von zahlreichen Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast- und/ oder Schlafgewässer genutzt.

Die Fließgewässer im NSG weisen in ihrem Verlauf einen sehr unterschiedlichen Charakter auf.

So hat die Lune im Bereich des NSG überwiegend den Charakter eines langsam strömenden Niederungsflusses, der sich in leicht geschwungenem Verlauf durch eine relativ weite Flussaue mit überwiegend intensiv genutzten Niedermoorwiesen und später auch Marschweiden schlängelt. An zahlreichen Stellen weisen noch heute Altarme oder z.T. mehr oder weniger verlandete Altwässer auf den ehemals mäandrierenden Verlauf des Gewässers hin. Mit dem Bau der „Neuen Lune“ wurde der frühere Unterlauf der Lune vom eigentlichen Gewässersystem abgetrennt. Durch den Rückbau des „Neuen Lunesiels“ in Bremerhaven stellen auch die sogenannte „Alte Lune“ und die „Alte Luneschleife“ heute Altarme dar. Die Ufer der Lune und ihrer Altarme sind überwiegend mit Hochstaudenfluren oder Röhricht bewachsen. In einigen Bereichen konnten sich aber auch standortgerechte Ufergehölze oder naturnahe Bruchwaldstrukturen etablieren.

Die Drepte führt in ihrem Mittellauf noch sehr naturnah und z.T. unbedegradigt durch eine reich strukturierte Aue mit Bruch- und Auwaldresten, Röhricht und mit von Gehölzreihen und Wallhecken durchsetzte Weiden. Stellenweise sind im Grünland noch die Reste ehemaliger Bachschlingen erkennbar. Im weiteren Verlauf schlängelt sich der Geestbach durch eine überwiegend von Grünländern dominierte Niederung. Im Bereich der Ortschaft Hagen sind noch wertvolle Erlenbruch-Bestände am Talrand erhalten. Nördlich der Ortschaft Driftsethe erweitert sich die Flusnniederung und geht etwa ab dem Durchlass der BAB 27 in die Osterstader Marsch über. Das nun zwischen Flusseichen gelegene Vordeichsgelände wird überwiegend als Standweide genutzt und hat den typischen Charakter einer weithin offenen Marschenlandschaft.

Beim Aschwardener Flutgraben im Süden des NSG handelt es sich um ein Marschfleth, welches im Wesentlichen dem geschwungenen Verlauf einer alten Abflusssrinne bzw. eines alten Priels folgt und von mehreren Geestbächen gespeist wird. Der Aschwardener Flutgraben entwässert über ein Schöpfwerk in den rechten Nebenarm der Weser und zeigt überwiegend nur geringe natürliche Fließgeschwindigkeiten auf. Entlang der Uferböschungen dominieren neben Hochstaudenfluren und Röhricht vor allem Ruderalfluren. Vereinzelt kommen auch standortgerechte Ufergehölze und kleinere Bruchwaldstrukturen vor.

Im Bereich der Fließgewässer verläuft die Grenze des NSG überwiegend in einem Abstand von 10 m parallel zu den Uferkanten der Gewässer bzw. zu den Grenzen des jeweiligen Gewässerflurstücks und schließt hier somit die überwiegend als Grünland oder Acker genutzten Gewässerrandstreifen ein. In einzelnen Bereichen weicht die NSG-Grenze aber auch vom eigentlichen Verlauf der Fließgewässer ab und schließt Flächen im direkten Überschwemmungsgebiet der Gewässer (z.B. am Unterlauf der Drepte), naturnahe Röhricht- und/ oder Bruchwaldstrukturen (z.B. am Unterlauf der Lune und am Mittellauf der Drepte), standortgerechte Laub- und Moorwälder (z.B. bei Wulsbüttel) oder extensiv genutzte Grünländer ein.

Bei den im NSG liegenden Stillgewässern handelt es sich überwiegend um ehemalige Abbaugewässer, die durch die Gewinnung von Kies und Sand (Stoteler See) oder Klei (Pütten entlang der Weser) entstanden sind und sich im Laufe der Zeit z.T. zu naturnahen Sekundärgewässern entwickelt haben. Hier orientiert sich die Grenze des NSG überwiegend an den Flurstücksgrenzen und fasst so neben den eigentlichen Wasserflächen auch die Uferzonen mit Schilf-Röhricht, Weidenbüschen oder kleinere Gehölzgruppen ein. Am Stoteler See gehören auch die weiter angrenzenden arten- und strukturreichen Bruch- und Laubwälder zum NSG.

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
3 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100)

Das geschützte Gebiet zeichnet sich insbesondere durch die in Teilabschnitten noch naturnah strukturierten Tieflandbäche und -flüsse mit einem Mosaik aus unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren, Brachestadien und naturnahen standortgerechten Laubwaldbeständen in der Niederung und am Geestrand sowie die zahlreichen Stillgewässern mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation aus. Dabei haben die Gewässer eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus sowie als Lebensraum für den Fischotter und zahlreiche Fisch- und Rundmaularten. Den Pütten auf dem Hammelwarder Sand kommt des Weiteren eine besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und/ oder Schlafgewässer für zahlreiche Vogelarten zu. Darüber hinaus stellt das NSG „Teichfledermausgewässer“ durch seine Vernetzungsfunktion ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der unterschiedlichen Fließgewässer mit ihren von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungen sowie des Stoteler Sees und zahlreicher Stillgewässer entlang der Weser insbesondere als Lebensraum der Teichfledermaus, des Fischotters und des Bitterlings sowie als Lebensstätte weiterer schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das NSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lune, der Gackau, des Beverstedter Baches, der Drepte und des Aschwardener Flutgrabens als naturnahe, organisch geprägte Fließgewässer mit ungehinderter Durchgängigkeit, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und mit flutender Wasservegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Stoteler Sees, des Schwanensees sowie der zahlreichen Kleiabbaugewässer entlang der Unterweser mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Fluss-/ Bachufer und der Uferbereiche der sonstigen Gewässer mit Erlensäumen, Weidengebüschen, Röhrichten und Hochstaudenfluren sowie mit naturnahen Übergängen zu angrenzenden Lebensräumen,
5. die Erhaltung und Förderung der vielfältigen und eng miteinander verzahnten Biotoptypen der Fluss-/ Bachniederungen, insbesondere der Auwälder, Weidengebüsche, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Altarme und Flutmulden als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes entlang der Fließgewässer,
6. die Erhaltung und Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland,
7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, standorttypischen und strukturreichen Laubwaldkomplexen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
8. die Erhaltung und Förderung von Vorkommen niederungstypischer oder gewässergebundener Brut- und Gastvogelarten sowie der sonstigen im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
9. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässertypischen Fischarteninventars sowie weiterer Lebensgemeinschaften aquatischer und semiaquatischer Zöonosen,
10. die Erhaltung und Förderung einer strukturreichen Landschaft mit naturnah ausgeprägten Gewässern, extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden sowie totholz- und höhlenreichen Laubwäldern als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Fledermausarten,
11. die Erhaltung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen durch Vernetzung von Lebensräumen bzw. Schaffung eines Biotopverbundes,
12. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
13. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Waldökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/ Bremen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten

im Europäischen Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Bächen und Flüssen mit gut ausgeprägter Wasservegetation, Hochstauden- und Erlensäumen sowie natürlicher Gewässerdynamik, u. a. mit Bedeutung als Jagdhabitat und Flugkorridor für die Teichfledermaus sowie als Lebens- und Wander- raum des Fischotters, unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
 - b) naturnahen Stillgewässern und natürlich entstandenen Altwässern mit einer naturnahen Uferzonierung und z.T. flutender Wasservegetation, u. a. mit Bedeutung als Jagdhabitat für die Teichfledermaus;
 - c) autotypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüschchen;
 - d) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen in den Fluss- und Bachniederung sowie am Geestrand mit standorttypischen Waldgesellschaften, hohen Anteilen an Totholz und einer gut ausgebildeten Krautschicht;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0 Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auenwälder oder Erlen- und Eschen-Auwaldkomplexe an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magno- potamions* oder *Hydrocharitions*
als Stillgewässer (Kleipütten) oder natürlich entstandene Altarme der Fließgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoff- versorgtem Wasser sowie gut entwickelter Verlandungs- und Wasservegetation, u.a. mit Vorkommen submerseer Großblau- kraut-Gesellschaften und/ oder Froschbiss-Gesellschaften, ein- schließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter Erhal- tung bzw. Verbesserung der Wasserqualität;
 - b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe dystrophe Stillgewässer in Moorgebieten, mit nähr- stoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Was- ser, mit gut entwickelter torfmoosreicher Verlandungsvegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Verge- sellschaffung mit Röhrichten) entlang der Fließgewässer und an feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als bodensaurer Buchenwald nährstoffarmer Sandböden oder leh- miger Böden mit Dominanz an alten Rotbuchen und Stieleichen in der ersten Baumschicht und mit mehreren Waldentwicklungs- phasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, le- bensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholz- anteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - e) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stech- palme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petaraeae* oder *Ilici-Fagenion*)

als kleinflächig am Rand der Dreptenierung vorkommender alter Buchen-Eichenmischwald mit hoher Deckung von Stechpalme im Unterwuchs, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;

- f) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten mit typischer Baumartenverteilung, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und einer üppigen Krautschicht, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher, naturnaher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger, möglichst naturnaher Gewässer als Flugkorridor zu den Jagdgebieten. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende Weich- und Hartholzauenwälder, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung und Sicherung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes;
 - c) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den Flussauen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose;
 - d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation, einer naturraumtypischen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Bachneunauges;
 - e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit strukturreichen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie Abschnitten mit stabilen Sedimentbänken (Feinsand) und mäßigem Detritusanteil, mit einer naturraumtypischen Fischbiozönose und barrierefreien Wandermöglichkeiten des Flussneunauges.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Europäischen Vogelschutzgebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
 - a) Schutz und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Still- und Fließgewässern sowie von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen,
 - b) Erhaltung und Förderung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Gräben mit Hochstaudensäumen entlang der Ufer,
 - c) Schutz und Förderung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte,
 - d) Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie

- a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünländern mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen sowie von strukturreichen Röhrichtkomplexen und Verlandungsbereichen, aber auch kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen als beruhigte Brut- und Nahrungshabitate;
 - b) Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandkomplexen mit einem Mosaik aus bis in den Sommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, jungen Brachen und Hochstaudensäumen;
 - c) Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Gewässerränder mit Röhrichtanteilen in extensiv genutzten Grünlandkomplexen mit späten Mahdterminen;
 - d) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie einer natürlichen, halboffenen Flussniederungen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze;
 - e) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung beruhigter Flachwasser- und Schlickbereiche als Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld;
 - f) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von störungsfreien Schlafgewässern für rastende und überwinterte Vögel und geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen im Umfeld;
 - g) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Entwicklung und Förderung von störungsfreien Schlafgewässern mit großräumig Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen und geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) - als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachestrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen mit reichhaltigem Nahrungsangebot;
 - b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von störungsarmen, strukturreichen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Altschilfbereichen;
 - c) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Förderung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) sowie durch Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten;
 - d) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) - als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von Röhrichten und Seggenriedern an Still- und Fließgewässern und entlang von Grabenstrukturen sowie von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und eingestreuten Gebüsch;
 - e) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung von großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten in Feuchtgebieten mit ungestörten Brut- und Rufplätzen;
 - f) Blässgans (*Anser albifrons*) - als Gastvogel wertbestimmend
durch Sicherung und Entwicklung von nahrungsreichen Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) im Umfeld von beruhigten Schlafgewässern sowie durch Erhalt einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen;
 - g) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit niedriger und lückiger Vegetation sowie

kleineren offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) in einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen;

- h) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von offenen Grünlandkomplexen mit Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen und/ oder Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlamazonen;
 - i) Löffelente (*Anas chlypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserhabitaten mit hohem spezifischen Nahrungsangebot;
 - j) Mantelmöwe (*Larus marinus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate;
 - k) Pfeifente (*Anas penelope*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von Flachgewässern und flachgründiger Überschwemmungsflächen sowie gewässernaher Grünlandflächen als Nahrungshabitat und durch Freihaltung der Verbindungskorridore zu störungsarmen Rastflächen;
4. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Brutvögel des extensiven Grünlandes durch Erhalt und Entwicklung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen in enger Verzahnung mit Wasserflächen (z.B. Beet- und Grenzgräben, Blänken, Feuchtmulden);
 - b) Brutvögel der flächigen Röhrichte und Verlandungszonen durch Schutz und Entwicklung ausgedehnter, strukturreicher Röhrichtkomplexe und Verlandungsbereiche in funktionaler Verbindung zu wasserführenden Tümpeln und Prielsystemen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland;
 - c) Brutvögel des Feuchtgrünland-Graben-Komplexes durch Schutz und Entwicklung feuchter, extensiv genutzter Grünländer mit strukturreichen wassergefüllten Beet- und Grenzgräben, Wiesentümpeln und Prielsystemen;
 - d) Brutvögel der Offenboden- und Pionierstandorte durch Erhalt und Förderung von Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik;
 - e) Brutvögel des Grünland-Acker-Graben-Komplexes der Marsch durch Schutz und Entwicklung von nahrungsreichen, ungestörten Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände);
5. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Gänse und Schwäne durch Erhalt und Entwicklung eines großflächig offenen Landschaftscharakters mit zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland und beruhigen Schlafgewässern;
 - b) Enten, Säuger und Taucher der Binnengewässer durch Erhalt und Förderung von ungestörten Stillgewässern und strukturreichen, unverbauten Wiesentümpeln und Gräben innerhalb feuchter, extensiv genutzter Grünlandareale;
 - c) Limikolen durch Schutz und Entwicklung von feuchtem und extensiv genutztem Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Beet- und Grenzgräben mit flachen Ufern, Blänken, Mulden, Pionierstandorten etc.);
 - d) Möwen und Seeschwalben durch Erhalt und Förderung von Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik sowie durch Förderung von Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen;
 - e) Meerestenten durch Erhalt und Entwicklung von großräumig ungestörten und nahrungsreichen Flachwasserbereichen.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen aufzustellen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen oder Nester sowie sonstige Brut- und Lebensstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. Tiere und Pflanzen, insbesondere nicht standortheimische oder invasive Arten anzusiedeln, auszubringen oder auszusetzen; gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie Haus- und Nutztieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren;
5. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z.B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
6. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
9. Bohrungen aller Art niederzubringen, Sprengungen vorzunehmen oder Feuerwerke zu zünden;
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
11. Gewässer im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetz auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
12. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
13. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
14. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu baden, zu reiten oder Feuer zu machen;
18. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; die Vorgaben hinsichtlich des Betriebes von bemannten Luftfahrzeugen gelten nicht für Belange der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, soweit die FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG) gegeben ist;

19. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht;
20. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
21. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 und 3 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

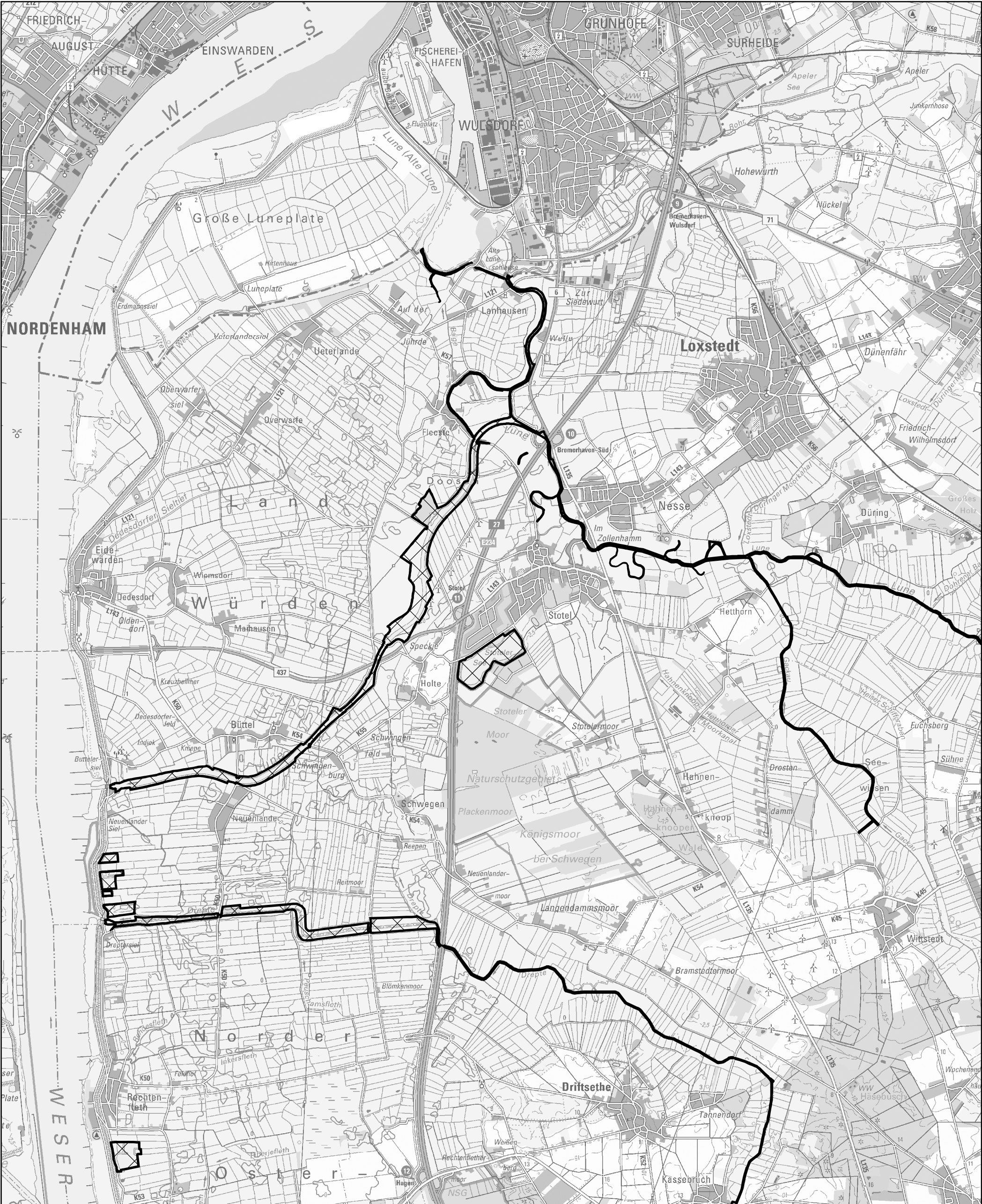
1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Bundesautobahn BAB 27 sowie der sonstigen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
3. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie des zuständigen Deich- und Unterhaltungsverbandes und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechts- ermächtigungen hierzu befugt sind,
4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
6. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des Straßenkörpers und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn A 27 sowie auf den sonstigen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten durch den zuständigen Straßenbausträger sowie dessen Beauftragte; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten, Überfahrten (Dammstellen), Brücken, Wege, Gleisanlagen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung verwendet werden; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
8. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
9. die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durch-

- führung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig vorhandenen Strombauwerke, Strömungslenker, Uferverbauungen und –befestigungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
11. die Einleitung von geklärten und aufbereiteten schadlosen kommunalen Abwässern aus den bestehenden rechtmäßig betriebenen Kläranlagen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
12. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten im Rahmen des Wasserrettungsdienstes (auch zu Ausbildungszwecken), der Fischereiaufsicht sowie zur Erfüllung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben,
13. die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
16. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen, die Standorte der Bienenstöcke oder Beuten sind vor Errichtung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
17. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtssystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben oder aus land- und forstwirtschaftlichen Belangen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
18. das Baden im Stoteler See und in den sonstigen Gewässern im bisherigen Umfang,
19. die freizeitliche Nutzung des Badestrandgeländes am Südufer des Stoteler Sees im bisherigen Umfang,
20. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
21. die Nutzung und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen unter besonderer Beachtung der Verbote in § 3 dieser Verordnung und ohne wesentliche Umgestaltung,
22. die Umsetzung der im Rahmen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 14 „Wachholz“ vom 14. Februar 1973 der Gemeinde Beverstedt, Nr. 9 „An der Loge“ vom 15. Oktober 1985, Nr. 12 „Mühlenstraße“ vom 03. Dezember 2002, Nr. 13 „Schul- und Kulturzentrum“ vom 09. April 1973, Nr. 1 „Innenbereichssatzung Kassebruch“ vom 18. August 1982, Nr. 002-a „Wohlthmann“ vom 14. Februar 1966, Nr. 002-a_01 „Wohlthmann - Erste Änderung“ vom 08. Januar 1991, Nr. 24 „Blumenstraße“ vom 11. Mai 1987, Nr. 2 „Dorfhagener Grund“ vom 27. März 1969, Nr. 009_03 „An der Loge - Dritte Änderung“ vom 26. Januar 2000, Nr. 002_01 „Dorfhagener Grund - Erste Änderung“ vom 03. April 1984, Nr. „Zeltplatz Hof Heesen“ vom 03. Juli 1978, Nr. „Auf der Hollhorst – Kompensationsfläche“ vom 19. Juni 2003, Nr. „Erweiterung Gewerbegebiet Döhrenacker – Kompensationsflächen“ vom 29. Juni 2005, Nr. 43 „Im Vorbuschacker – Kompensationsfläche“ vom 13. November 2003, Nr. 037-k „Wisches Enden – Ersatzflächenplan“ vom 13. Oktober 1998 der Gemeinde Hagen im Bremischen sowie Nr. 1 „Am Zollenhamm“ vom 28. März 1963, Nr. 7 „Stoteler See“ vom 02. April 1979, Nr. 007_01 „Stoteler See - Erste Änderung“ vom 19. Juni 2006, Nr. 46 „Loxstedter Busch - Kompensationsfläche 2“ vom 14. Juni 2011 der Gemeinde Loxstedt rechtsverbindlich festgesetzten Planungen,
23. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; zur Verhinderung einer Faunenverfälschung sind die Abläufe der im Gebiet vorhandenen rechtmäßigen Teichanlagen mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 3 f) und g) sowie unter besonderer Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG;

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3 oder 4;
 3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Düngung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens parallel zur Böschungsoberkante der Gewässer; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung platzierter, bodennaher bzw. emissionsarmer Ausbringungstechnik (Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektion usw.),
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung; zulässig bleibt die fachgerechte Düngung mit Gärresten aus mit ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern betriebenen Biogasanlagen (NaWaRo-Anlagen),
 - i) ohne Mahd eines Gewässerrandstreifens von mindestens 5 m Breite entlang der Fließgewässer (gemessen ab Böschungsoberkante) in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine frühere Mahd auf Teilflächen zulässig;
 - j) ohne Düngung und ohne Mahd von Flächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zugeordnet werden können; im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd von Teilflächen zulässig,
 - k) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach z.B. Beweidung kann auf den Flächen verbleiben,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise; die Errichtung eines wolfsabweisenden Grundschutzes ist freigestellt.
 4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Ausbringung von Düngemitteln (mineralisch oder organisch) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausbringung von Düngemitteln auch nach dem 15. März bzw. vor dem 15. Juni durchgeführt werden,
 - b) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
 - c) mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ ha oder 1 Pferd/ ha oder 20 Schafen/ ha in der Zeit vom 01. Januar bis 22. Juni eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Neuerrichtung von Weidezäunen nur unter Verwendung von Glattrahnen;
 5. auf den Ackerflächen gemäß Nr. 1 sowie auf Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 3 und 4 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts und ohne Standortveränderung, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs,
 - b) unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollen ha Waldfläche,
 - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) mit Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
 - h) ohne Kompensationskalkung auf vermoorten und grundwasser-nahen Standorten,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) unter boden- und vegetationsschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - k) mit einer Holzentnahme auf Moorstandorten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. zusätzlich auf Waldflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können
 - a) ohne Kahlschlag und mit einer Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) mit Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen nur mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander,
 - c) ohne eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - d) mit einer Holzentnahme und einer Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) mit einer Bodenbearbeitung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwendung,
 - f) mit einer Bodenschutzkalkung nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung;
 3. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen
 - a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers; beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),



Übersichtskarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer"
(Landkreis Cuxhaven - Gemeinden Beverstedt,
Hagen im Bremischen und Loxstedt)
- Blatt 1 von 3 - Nordwest -

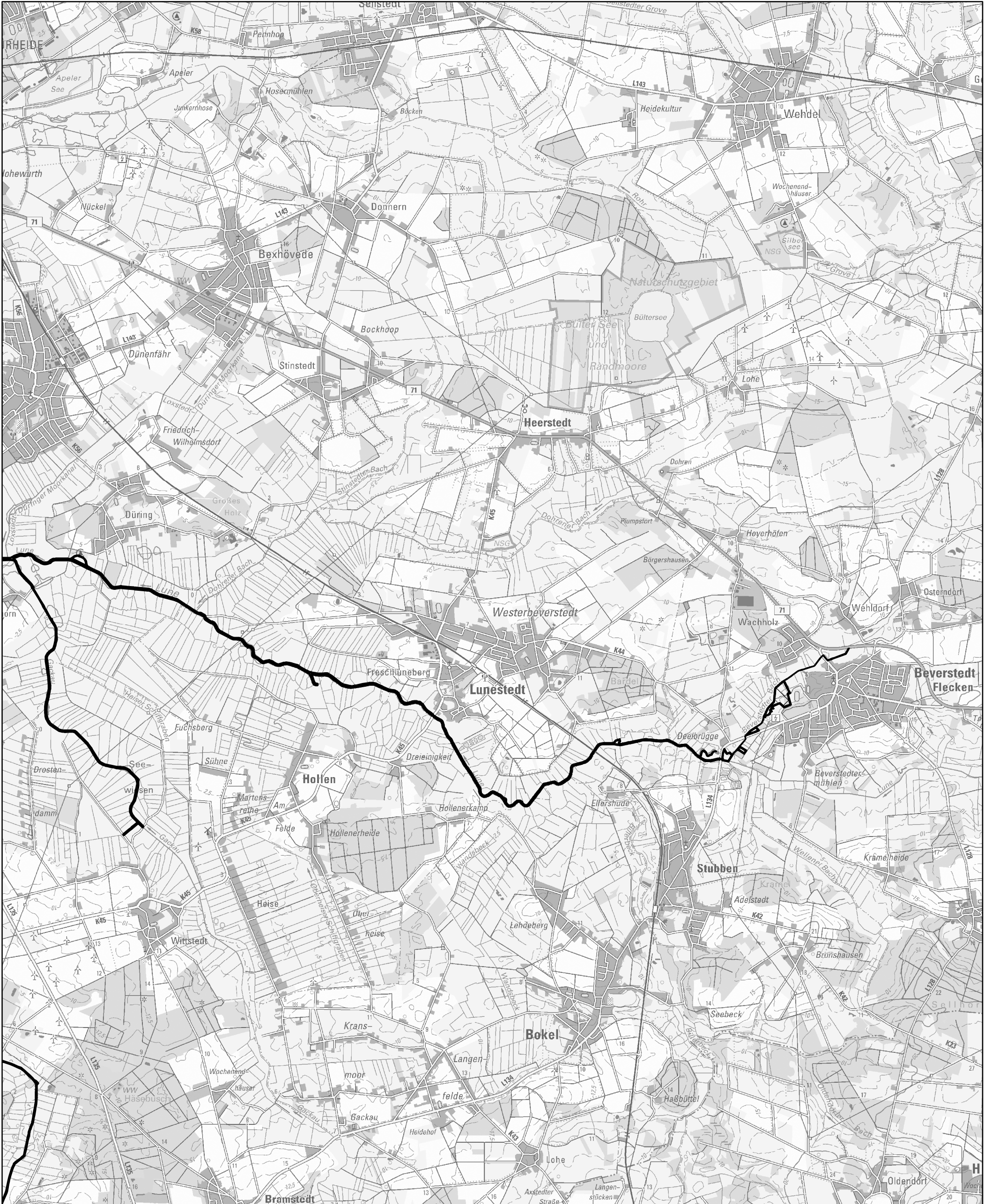
-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)
-  Fläche des Naturschutzgebietes

Landkreis Cuxhaven
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, 19.12.2018
Im Auftrag


Norda

Maßstab 1:50.000
0 500 1.000
Meter





Übersichtskarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer"
(Landkreis Cuxhaven - Gemeinden Beverstedt,
Hagen im Bremischen und Loxstedt)
- Blatt 2 von 3 - Nordost -

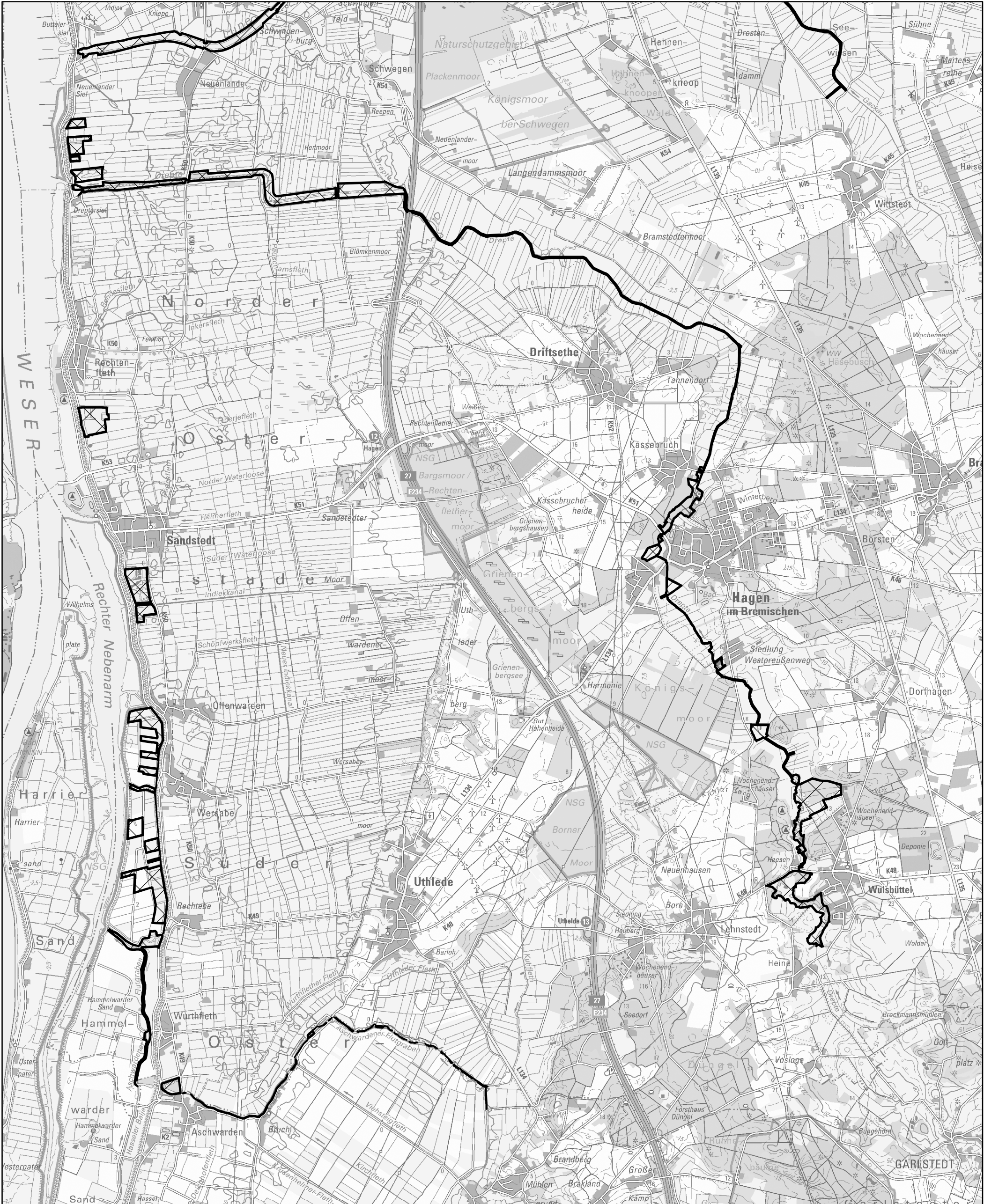
-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)
-  Fläche des Naturschutzgebietes

Landkreis Cuxhaven
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, 19.12.2018
Im Auftrag


Norda

Maßstab 1:50.000
0 500 1.000
Meter





Übersichtskarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer"
(Landkreis Cuxhaven - Gemeinden Beverstedt,
Hagen im Bremischen und Loxstedt)
- Blatt 3 von 3 - Südwest -

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze verläuft auf der Außenseite der schwarzen Linie.)

 Fläche des Naturschutzgebiets

Landkreis Cuxhaven
- Untere Naturschutzbehörde -
Cuxhaven, 19.12.2018
Im Auftrag


Norda

Maßstab 1:50.000
0 500 1.000
Meter



- c) mit der Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160, 91D0 oder 91E0 mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9110 oder 9120 mit Anpflanzung oder Aussaat lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
4. zusätzlich auf allen Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen
- a) mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) mit der dauerhaften Markierung und der Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) mit der Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz bis zum natürlichen Zerfall je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) mit Erhalt lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) bei künstlicher Verjüngung mit Anpflanzung oder Aussaat ausschließlich lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche;
5. abweichend von den Nr. 1 bis 4 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und unter folgenden Vorgaben:

1. mit Ausübung der Jagd nur unter besonderer Berücksichtigung/Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten;
2. mit Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. mit Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. ohne Jagdhundeausbildung im Bereich der im Vogelschutzgebiet V 27 „Unterweser“ liegenden Flächen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eines jeden Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. Tierarten,
2. ohne das Betreten von ungenutzten Uferbereichen (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) und ohne fischereiliche Nutzung bislang ungenutzter Teiche, Pütten sowie Fließgewässerabschnitte und Seitengewässer,
3. mit der Nutzung sowie der Pflege vorhandener Angelplätze und unmittelbar der fischereilichen Nutzung zugeordneter Pfade; die Beseitigung oder die fachgerechte Pflege von Gehölzen ist dabei nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

4. mit Errichtung neuer Angelplätze und mit Befestigung vorhandener Angelplätze nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
5. bei Einsatz von Reusen oder Aalkörben sind die Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und Säugetieren wie dem Fischotter ausgeschlossen ist,
6. mit dem Befahren des Stoteler Sees mit nicht motorisierten Booten (z.B. Bellybooten) zum Zwecke der Angelnutzung,
7. mit Durchführung unmittelbar der Ausübung des Angelsportes dienender organisierter Veranstaltungen,
8. mit der punktuelle Entnahme nicht lebensraumtypischer/ nicht heimischer Wasservegetation; weitergehende Maßnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(7) Freigestellt ist das Befahren der Fließgewässer mit nicht motorisierten Booten (z.B. Kanu, Kajak) unter folgenden Vorgaben:

1. das Anlegen, Festmachen sowie Ein- und Aussetzen von Booten nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
2. unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Tierarten.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und dadurch Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Grünländern,

4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischer Lebensräume,
5. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldbestände in den Talauen und an den Geesträndern,
6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
7. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tier- und Vogelarten.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 19. Dezember 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 46 v. 20.12.2018 S. 237 -

225.

DRITTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04. September 2013

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 5. September 2018 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven erlassen:

Artikel I **Änderung der Satzung**

§ 8 wird um folgende Absätze ergänzt:

§ 8

(5) Neben den Zuschüssen nach Abs. 1 können weitere Zuschüsse für besondere Aufwendungen für Personalkosten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt werden. Diese betragen maximal einen Jahresbetrag, der sich aus der Summe von monatlich

100,00 Euro pro Fraktion als Sockelbetrag und zusätzlich

40,00 Euro pro Fraktionsmitglied als Steigerungsbetrag ergibt.

(6) Abweichend von Abs. (3) und (4) erfolgt die Auszahlung nicht im Voraus mit anschließendem Nachweis, sondern auf Antrag unter Beifügung der Belege. Im Übrigen sind das Verfahren für Auszahlung und die Ansprüche an den Nachweis identisch.

Artikel II **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 5. September 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

226.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG **zur Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven** **vom 07. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 283) wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch „17“ und die Zahl „80“ durch „83“ ersetzt.

2.) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Zone 1

während der Saison A 2,80 €

während der Saison B 1,80 €

in der Zone 2

während der Saison A 1,60 €

während der Saison B 1,10 €

Als Saison A gilt die Zeit vom 01. Januar - 07. Januar, 15. April - 28. April, 01. Mai - 31. Oktober und 23. Dezember - 31. Dezember, als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

3.) § 6 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Anträge auf Erstattung sind bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu stellen.

4.) In § 9 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „in Kopie“ gestrichen.

5.) § 9 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt Cuxhaven kann zur Ermittlung der Höhe der nicht eingezogenen und nicht abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn Unterkunftgeber den ihnen obliegenden Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht vollständig nachkommen.

6.) § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 b und Absatz 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Cuxhaven, den 7. Dezember 2018

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

227.

SIEBZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die Stadt Cuxhaven vom 29. November 2018

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 113), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48, 119), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 29. November 2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für die Stadt Cuxhaven vom 23. März 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2000, S. 174), zuletzt geändert durch die Sechszehnte Änderungssatzung vom 07. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 320), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus zugelassenen Abfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr I für jeden Behälter, unabhängig von seiner Größe (Anschlussgebühr), einer Grundgebühr II, die nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Mindestleerungen bemessen wird, und einer Entsorgungsgebühr für jede weitere Abfuhr.

Die Grundgebühr I beträgt pro Kalenderjahr für jeden Abfallbehälter, der sich im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet, 50,28 € und für jeden Abfallbehälter, der sich nicht im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet 47,40 €.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr bei bewohnten Grundstücken beträgt in Abhängigkeit von der Haushalts- und Behältergröße: (siehe Seite 249)

Die Grundgebühr II für Abfälle aus Haushaltungen bei 12 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

1. bei einem 1.100 l – Behälter	1.273,80 €,
2. bei einem 3.000 l – Behälter	3.474,00 €,
3. bei einem 4.000 l – Behälter	4.632,00 €,
4. bei einem 4.400 l – Behälter	5.095,20 €,
5. bei einem 5.000 l – Behälter	5.790,00 €.

Die Grundgebühr II für Abfälle aus Haushaltungen bei 24 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

bei einem 1.100 l – Behälter	2.547,60 €.
------------------------------	-------------

Die Gebühr für jede Zusatzleerung beträgt

1. bei einem 1.100 l – Behälter	138,30 €,
2. bei einem 3.000 l – Behälter	377,20 €,
3. bei einem 4.000 l – Behälter	503,00 €,
4. bei einem 4.400 l – Behälter	553,30 €,
5. bei einem 5.000 l – Behälter	628,70 €.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen/-häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern bemisst sich die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und der Gebührentabelle wobei die von der Antragstellerin / dem Antragsteller gewählte Haushalts- und Behältergröße zugrunde zu legen ist.

Die Grundgebühr II für alle Übrigen bei 12 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

1. bei einem 60 l – Behälter	40,32 €,
2. bei einem 140 l – Behälter	94,20 €,
3. bei einem 240 l – Behälter	161,52 €,
4. bei einem 1.100 l – Behälter	740,76 €,
5. bei einem 2.200 l – Behälter	1.481,52 €,
6. bei einem 4.400 l – Behälter	2.963,16 €.

Die Gebühr für jede Zusatzleerung beträgt

1. bei einem 60 l – Behälter	4,30 €,
2. bei einem 140 l – Behälter	10,20 €,
3. bei einem 240 l – Behälter	17,50 €,
4. bei einem 1.100 l – Behälter	80,20 €,
5. bei einem 2.200 l – Behälter	160,50 €,
6. bei einem 4.400 l – Behälter	321,10 €.

	Behälter	Leerungen/a	Behälter	Leerungen/a	Behälter	Leerungen/a	Behälter	Leerungen/a	Behälter	Leerungen/a	Behälter	Leerungen/a	Behälter	Leerungen/a
	40 l		60 l		80 l		120 l		140 l		180 l		240 l	
Haushaltsgröße	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl
1 PHH	46,32	12	46,32	8	46,32	6	46,32	4	54,00	4	52,08	3	46,32	2
2 PHH	92,64	24	92,64	16	92,64	12	92,64	8	94,56	7	104,16	6	92,64	4
3 PHH			138,96	24	138,96	18	138,96	12	148,56	11	138,96	8	138,96	6
4 PHH					185,28	24	185,28	16	189,12	14	191,04	11	185,28	8
5 PHH							231,60	20	229,56	17	225,72	13	231,60	10
6 PHH							277,92	24	283,68	21	277,92	16	277,92	12
7 PHH									324,24	24	330,00	19	324,24	14
8 PHH											364,68	21	370,56	16
9 PHH											416,88	24	416,88	18
10 PHH													463,20	20
11 PHH													509,52	22
12 PHH													555,84	24
	€		€		€		€		€		€		€	
Zusatz-leerung	5,00		7,50		10,00		15,00		17,60		22,60		30,10	

Bei weniger als den in der Grundgebühr II enthaltenen Leerungen kann eine anteilige Erstattung gemäß § 6 Absatz 5 erfolgen.

Bei An- und Abmeldung sowie beim Tausch eines Abfallbehälters im laufenden Erhebungszeitraum wird die Anzahl der in der Grundgebühr II für den jeweiligen Abfallbehälter enthaltenen Abfuhrten anteilig auf die gebührenpflichtigen Monate für den jeweiligen Abfallbehälter umgerechnet und entsprechend nach oben aufgerundet.

Das Entgelt pro Codierungseinrichtung beträgt 5,00 €.“

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für den Transport eines Großraumbehälters vom Grundstück zur Straße und zurück beträgt 2,00 €, die Gebühr für den Transport eines Press- oder Großcontainers beträgt 70,00 €.“

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack 11,60 €.“

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Entsorgung von Sperrmüll im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung gilt:

Die Gebühr für die Entsorgung von privatem Sperrmüll, wenn das Volumen 5 m³/a bzw. 0,6 t/a übersteigt, beträgt 19,00 €/m³ bzw. 186,00 €/t und wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Pro Sperrmüllanforderung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Für Eil-Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr von 50,00 € für die Abholung erhoben.“

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bei Direktanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Cuxhaven in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, und der Stadt Cuxhaven zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, beträgt:

Abfallart	Gebühr			
1. brennbare Abfälle				
1.1 Anlieferung lose	€/t	€/m³	€/100 l	€/<100 l
Holz behandelt	95,00	15,50	1,50	1,50
Hausmüll	186,00	19,00	1,90	1,90
Sperrmüll (gewerblich)	186,00	19,00	1,90	1,90
Verpackungsabfälle	186,00	19,00	1,90	1,90
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	186,00	19,00	1,90	1,90
Baustellenabfälle ohne hausmüllähnliche				
Bestandteile	186,00	19,00	1,90	1,90
1.2 Anlieferung gepresst				
Hausmüll	186,00	93,00		
Sperrmüll (gewerblich)	186,00	93,00		
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	186,00	93,00		
2. nicht brennbare Abfälle				
Boden ohne Verunreinigungen	2,00	2,60	0,20	0,20
Bauschutt nur Betonbruch	4,70	10,00	1,00	1,00
Bauschutt ohne Verunreinigungen	14,10	25,40	2,50	2,00
Bau- und Abbruchabfälle gemischt	222,00	102,30	10,20	10,20

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Cuxhaven, den 29. November 2018

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

228.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 20. November 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 20. November 2018 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden die Gesamtbeträge

	von bisher - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	u. damit neu festgesetzt auf - Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.998.200	625.800	0	4.624.000
ordentl. Aufwendungen	3.998.200	756.500	0	4.754.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.872.700	625.800	0	4.498.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.565.400	147.500	0	3.712.900
Einzahlungen für Investitionen	945.000	100.000	0	1.045.000
Auszahlungen für Investitionen	3.142.300	370.000	0	3.512.300
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	600.000	0	600.000	0
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	66.500	0	0	66.500

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden die Gesamtbeträge

	von bisher - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	u. damit neu festgesetzt auf - Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.972.800	639.500	0	4.612.300
ordentl. Aufwendungen	3.953.200	646.700	0	4.599.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.842.900	639.500	0	4.482.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.505.400	646.700	0	4.152.100
Einzahlungen für Investitionen	1.126.000	0	363.000	763.000
Auszahlungen für Investitionen	2.330.000	0	475.000	2.805.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	600.000	1.090.000	0	1.690.000
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	68.700	36.000	0	104.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2018 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 Euro um 600.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2019 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 Euro um 1.090.000 Euro erhöht und damit auf 1.690.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.600.000 Euro erhöht und damit auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 644.500 Euro um 100.000 Euro erhöht auf 744.500 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Cadenberge, den 20. November 2018

Gemeinde Cadenberge

Wolfgang Heß Maik Schwanemann
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.3 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Dezember 2018 bis zum 8. Januar 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Cadenberge, den 20. Dezember 2018

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

229.

SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortschaft Sandstedt, Gemeinde Hagen im Bremischen im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2018

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

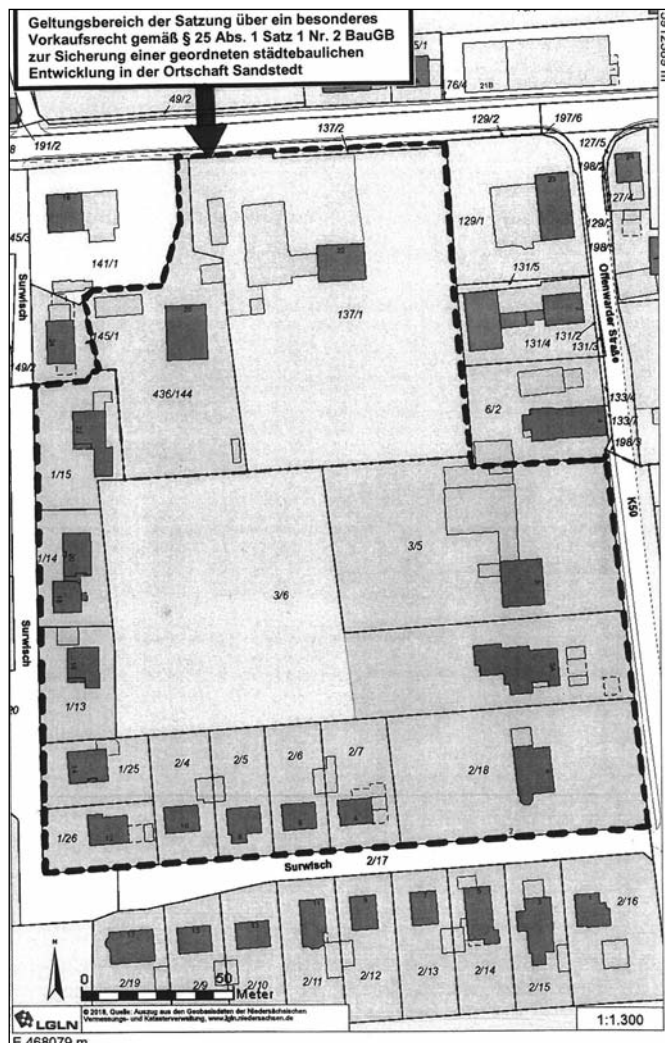
Der Rat, der inzwischen nach dem Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen aufgelösten Gemeinde Sandstedt, deren Rechtsnachfolgerin die Gemeinde Hagen im Bremischen ist, hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2007 ein Dorfentwicklungskonzept für die Ortschaften der damaligen Gemeinde Sandstedt beschlossen. Dieses Konzept bildet unter anderem die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige bauleitplanerische Entwicklung in den Ortschaften der damaligen Gemeinde Sandstedt. In dem Konzept werden unter anderem zu den Aspekten Siedlungs- und Nutzungsstruktur geeignete Erweiterungsbereiche für den Zeithorizont bis 2030 in den jeweiligen Ortschaften der damaligen Gemeinde Sandstedt benannt. Weiterhin zeigt das Konzept zu den Aspekten Wohnen, Erschließung und Ortsbild langfristige städtebauliche Entwicklungsbereiche. Für die so bezeichneten Bereiche zieht die Gemeinde Hagen im Bremischen somit im Sinne des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne des Konzeptes zu gegebener Zeit die Verwirklichung der auf den benannten Flächen in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der

Ortschaft Sandstedt

eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Der Gemeinde Hagen im Bremischen steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die folgend genannten Flurstücke in der Gemarkung Sandstedt:



Flur 6, Flurstücke: 137/1, 137/2, 436/144

Flur 7, Flurstücke: 1/13, 1/14, 1/15, 1/25, 1/26, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/18, 3/5, 3/6

(2) Die Lage der Flurstücke ist dem als Anlage Nr. 1 beigegeführten Übersichtsplan zu entnehmen.

(3) Die Anlage Nr. 1 (Übersichtsplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, 11. Dezember 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

230.

SATZUNG über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortschaft Uthlede, Gemeinde Hagen im Bremischen im Landkreis Cuxhaven vom 10. Dezember 2018

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Geänderte familiäre Strukturen führen dazu, dass die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren immer mehr zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, als Gemeinde entsprechende familienfreundliche und kindgerechte Einrichtungen zur (früh-)kindlichen Erziehung und Bildung von der Krippe bis zum Hort zu unterhalten.

In Uthlede befinden sich Schule, Turnhalle und Kindertagesstätte in einem direkten Umfeld. Weitere Planungen/ Realisierungen bezüglich Einrichtungen, die auf einen Personenkreis im Alter von 1 bis 10 Jahren abzielen, sollten daher im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung als Maßnahme in einem Umkreis von 200 Metern zur vorhandenen Infrastruktur umgesetzt werden. Insbesondere ist in Uthlede die Einrichtung eines Hortes angezeigt. Ziel ist eine städtebauliche Einbindung in die vorhandene Infrastruktur für ein bedarfsgerechtes Angebot, welches Kindern die Möglichkeit bietet, sich selbständig und weitgehend gefahrlos zu orientieren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

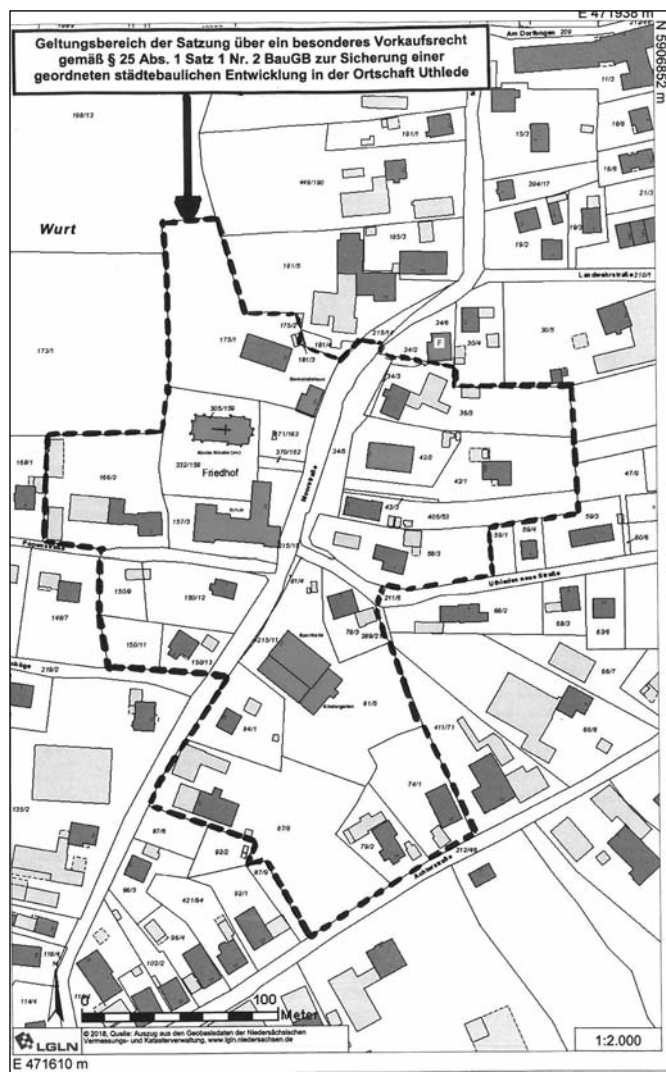
(1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Folgenden genannten Flurstücke in der Gemarkung Uthlede:

Flur 16

Flurstücke: 34/2, 34/3, 34/5, 36/3, 42/1, 42/2, 42/3, 58/3, 74/1, 78/3, 79/2, 81/4, 81/5, 84/1, 87/8, 150/9, 150/11, 150/12, 150/13, 157/3, 166/2, 175/1, 211/6 (teilweise), 215/11, 215/15 (teilweise), 216/2 (teilweise), 305/159, 332/158, 370/162, 371/163, 405/53

(2) Die Lage der Flurstücke ist dem als Anlage 1 beigegeführten Übersichtsplan zu entnehmen (S. 260)

(3) Die Anlage Nr. 1 (Übersichtsplan S 252) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, 11. Dezember 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

231.

SIEBTE ÄNDERUNG der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven vom 22. Februar 2006

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 06. November 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt:

- o bei 5-tägiger Betreuung 130,00 €,
- o bei 3-tägiger Betreuung 94,00 €,

Bei Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist je eine halbe Stunde ein Mehrbetrag von 10,00 € monatlich zu zahlen.

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer gebührenpflichtiger Kinder eines Sorgeberechtigten wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- o bei 5-tägiger Betreuung 2. Kind 50,00 €
3. und jedes weitere Kind 75,00 €
- o bei 3-tägiger Betreuung 2. Kind 35,00 €
3. und jedes weiteren Kind 53,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Mittelstenahe, 06. November 2018

Gemeinde Mittelstenahe
Axel Quast
Bürgermeister

(L.S.)

232.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 21. November 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 21. November 2018 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
ordentliche Erträge	996.400 €	0 €	996.400 €
ordentliche Aufwendungen	996.400 €	0 €	996.400 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €
außerordentl. Aufwendungen	0 €	0 €	0 €

im Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	910.000 €	0 €	910.000 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	838.400 €	0 €	838.400 €
Einzahlungen für Investitionen	48.600 €	0 €	48.600 €
Auszahlungen für Investitionen	402.000 €	-75.000 €	327.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €	0 €	50.000 €

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
ordentliche Erträge	1.032.200 €	-29.800 €	1.002.400 €
ordentliche Aufwendungen	1.032.200 €	-29.800 €	1.002.400 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €
außerordentl. Aufwendungen	0 €	0 €	0 €

im **Finanzhaushalt**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	945.900 €	0 €	945.900 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	854.200 €	+25.000 €	879.200 €
Einzahlungen für Investitionen	202.200 €	-140.200 €	62.000 €
Auszahlungen für Investitionen	330.000 €	-26.000 €	304.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €	+20.000 €	70.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.000 €	0 €	52.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2018 wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2019 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 € um 20.000 € erhöht und damit auf 70.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Nordleda, den 21. November 2018

Gemeinde Nordleda
Eugen Böhm
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.07 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Dezember 2018 bis zum 8. Januar 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Nordleda, den 20. Dezember 2018

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

233.

ELFTE SATZUNG
vom 12. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 09. Dezember 2008 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,24 €/m³.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Schiffdorf, den 12. Dezember 2018
(L.S.)

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

234.

BEKANNTMACHUNG
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017
des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland,
sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland zum 31. Dezember 2017 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover geprüft. Folgender Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Hannover, 29. Juni 2018

Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft BRS Treuhand GmbH
Bargsten
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde hat in der Sitzung am 05. Dezember 2018 den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresgewinn (Bereich Abwasser) ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
 - Der Jahresverlust (Bereich Wasser) ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 07. bis 14. Januar 2019 während der Dienstzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wesermünde in Geestland-Bad Bederkesa öffentlich aus.

Geestland, 05. Dezember 2018

Wasserverband Wesermünde
Marcus Mende
Verbandsgeschäftsführer

235.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Wesermünde zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht aus dezentralen Anlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Abwasserbeseitigungssatzung für dezentrale Anlagen) vom 01. Januar 2014

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2018 folgende Erste Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Im fortlaufenden Satzungstext ist der Name „Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte“ durch den Namen „Wasserverband Wesermünde“ zu ersetzen.
2. Der § 1, Nummer 2 (Allgemeines) wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung „Samtgemeinde Bederkesa“ wird ersetzt durch „Stadt Geestland mit den Ortschaften Bad Bederkesa, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Kührstedt, Köhlen, Lintig, Ringstedt“.
3. Der § 2, Nummer 1 (Einleitung) wird wie folgt geändert:
Das nach dem im § 4 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser ist auf dem Grundstück schadlos durch Sickergraben oder Sickergruben in den Untergrund zu leiten. Die Einleitung in ein offenes oder verrohrtes Gewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist und hierfür eine Einleitungsgenehmigung des Gewässerunterhaltungspflichtigen vorliegt. Über die Bodenbeschaffenheit ist ein Gutachten vorzulegen.
4. Der § 5, Nummer 2, Buchstabe a.) wird um folgenden Satz ergänzt:
Sollte die Fäkalschlammabfuhr laut aktuellem Wartungsprotokoll noch nicht erforderlich sein, kann der Abfuhrzeitraum auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten auf höchstens bis zu 8 Jahre verlängert werden,
5. Die Anlage 1 dieser Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Geestland, den 05. Dezember 2018

Wasserverband Wesermünde
Michaelis Mende
Verbandsvorsitzender (L.S.) Verbandsgeschäftsführer

236.

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Wesermünde zur Änderung der Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde (Entgeltregelung vom 07. Januar 2016; Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung am 01. Januar 2019)

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) und § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2018 folgende Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die bestehenden Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde vom 07. Januar 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 21. Januar 2016, S. 9) werden für den Bereich der Hausanschlusskosten wie folgt geändert:

4. Hausanschlusskosten § 10 AVBWasserV

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

- a) Kostenpauschale bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite

	Netto	Brutto
bis 1 1/2" (DN 40 mm - Innendurchmesser):	1.350,00 €	1.444,50 €
bis 2" (DN 50 mm - Innendurchmesser):	1.750,00 €	1.872,50 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens:	450,00 €	481,50 €

- b) Kosten für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter:

	18,00 €	19,26 €
Kostenzuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens:	8,00 €	8,56 €

- c) Herstellung eines Bauwasseranschlusses:

	680,00 €	727,60 €
--	----------	----------

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Entgeltregelung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Geestland, den 05. Dezember 2018

Wasserverband Wesermünde
Michaelis Mende
Verbandsvorsitzender (L.S.) Verbandsgeschäftsführer

237.

HAUSHALTSSATZUNG für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserverbandes Wesermünde vom 20. Dezember 2018

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2018

(Nds. GVBl. S. 113), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde am 05. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan auf	Bereich Wasser	Bereich Abwasser	gesamt
Erträge in Höhe von	7.780.000,- €	1.800.000,- €	9.580.000,- €
Aufwendg. in Höhe von	7.780.000,- €	1.800.000,- €	9.580.000,- €
im Vermögensplan auf			
Einnahmen in Höhe von	5.400.000,- €	1.900.000,- €	7.300.000,- €
Ausgaben in Höhe	5.400.000,- €	1.900.000,- €	7.300.000,- €
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen im Vermögensplan werden im Bereich Wasser auf 3.400.000,- € und im Bereich Abwasser auf 1.400.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für den Bereich Wasser auf 2.640.000,- € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite (Liquiditätskredite) im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000,- € für den Bereich Wasser und auf 250.000,- € für den Bereich Abwasser festgesetzt.

Geestland, den 05. Dezember 2018

Wasserverband Wesermünde		
Michaelis		Mende
Verbandsvorsitzender	(L.S.)	Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wesermünde für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 11 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27. Dezember 2018 bis 08. Januar 2019 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wesermünde, Beerster Wasserwerk 1, 27624 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, 20. Dezember 2018

Wasserverband Wesermünde
Der Verbandsgeschäftsführer
Mende

238.

FÜNFTE SATZUNG vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

1. für jede Abfahrt (Grundgebühr)	105,29 €
2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben	17,65 €

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

1. für jede Abfahrt (Grundgebühr)	105,29 €
2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm	35,90 €

§ 2 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 110,67 € je verzögerte Stunde.

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 297,50 €. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 297,50 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst		
Heitmann		Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

239.

ERSTE SATZUNG vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch den Verband zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst	
Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

240.

VIERTE SATZUNG vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 17 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2018 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt 3,45 Euro je Kubikmeter Abwasser.

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst	
Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

241.

ZEHNTE SATZUNG vom 04. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 04. Dezember 2018 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 5 vom 07. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst	
Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

242.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Versammlung über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2017 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 33 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Wingst, Wingst, für das Geschäftsjahr 2017 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremen, 29. August 2018

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH	
Dr. Göken	ppa. Tameling-Meyer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

2. Die Versammlung hat in der Sitzung am 04. Dezember 2018 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresgewinn wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 27. Dezember 2018 bis 8. Januar 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 20. Dezember 2018

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

243.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 04. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des

Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 05. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 28. Dezember 2017) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	5.113.000,00 €
in den Aufwendungen auf	5.113.000,00 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.673.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.673.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 430.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 04. Dezember 2018

Wasserverband Wingst	
Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 27. Dezember 2018 bis 8. Januar 2019 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 20. Dezember 2018

Wasserverband Wingst Der Geschäftsführer
Warnke

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

